

# Prinzengarde Meckenheim 1933 e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Karneval

- Der Schatzmeister/Kassierer führt die Kassengeschäfte der PGM. Er kassierte die festgesetzten Mitgliederbeiträge. Jede Geldbewegung muß durch Einnahme- und Ausgabebelege bestätigt werden und ist in einem Kassenbuch entsprechend nachzuweisen. Eine sogenannte Einnahmen-/Ausgabenrechnung ist der Mitgliederversammlung jeweils am Ende einer Session vorzulegen und zur Diskussion bzw. Abstimmung zu stellen. Entsprechende Geldbewegungen sind über das Vereinskonto abzuwickeln. Abhebungen vom Vereinskonto sind jeweils nur vom Vorsitzenden und dem Schatzmeister vorzunehmen (einzelvergütungsberechtigt). Die Vertretung des Schatzmeisters regelt der Vorstand. Der Vertreter soll dem erweiterten Vorstand angehören.
- Der Schriftführer regelt den anfallenden Schriftverkehr. Ihm obliegt gleichfalls die Funktion des Vereins-Pressesprechers und damit auch die Durchführung der entsprechenden Pressearbeit. Er führt die laufenden Protokolle der Vorstandssitzungen sowie der Mitgliederversammlungen. Das jeweilige Protokoll der Mitgliederversammlung kann auf Wunsch von jedem Mitglied zur Einsicht angefordert werden. Jedes Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Vertretung des Schriftführers regelt der Vorstand. Der Vertreter soll dem erweiterten Vorstand angehören.
- Der Kommandant vertritt die Interessen aller Uniformierten. Er ist verantwortlich für die Disziplin in der Truppe, die Sauberkeit der Uniformen und die Herausgabe des Corpsbefehls in Ansprache mit dem Vorsitzenden, dem Elferratspräsidenten und dem Fanfarencorpsleiter. Er hat dem Vorstand zu berichten. Zur Durchführung anderer Aufgaben kann sich der Kommandant einer Hilfsperson bedienen. Die Vertretung des Kommandanten regelt dieser in Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- Der Elferratspräsident führt den Elferrat und kann die PGM-Karnevalssitzungen leiten. Ferner vertritt der Elferratspräsident nach außen die PGM bei karnevalistischen Angelegenheiten. Eine Absprache mit dem Vorsitzenden ist hierbei vorzunehmen. Der Elferrat ist für die Vorbereitungen der Karnevalsveranstaltungen in Zusammenarbeit mit dem Vorstand verantwortlich. Die Elferratsmitglieder werden auf Vorschlag des Elferratspräsidenten durch den Vorstand berufen. Die Vertretung regelt der Elferratspräsident in Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.
- Der Leiter der PGM-Fanfarencorps vertritt die Interessen des Corps nach außen und innen. Er ist auch dafür verantwortlich, daß das Corps beim Auftreten in der Öffentlichkeit einheitlich gekleidet ist und die Uniformen in einem sauberen und tadellosen Zustand sind. Er ist weiterhin für die musikalische Aus- und Weiterbildung der Corpsmitglieder verantwortlich. Termin- und Honorarabsprachen sind nur in Abstimmung mit dem Vorsitzenden wahrzunehmen. Für die Pflege der Musikinstrumente, die Eigentum der PGM sind, hat er entsprechend Sorge zu tragen. Die Vertretung des Corpsleiters regelt dieser nach Absprache mit dem Vorstand.
- Der Beisitzer für die Jugend-Betreuung vertritt die Interessen der Minderjährigen in der PGM. Gesetzliche Bestimmungen über den Jugendschutz sind entsprechend zu beachten. Termin- und Honorarabsprachen für die Tanzgruppen sind nur in Absprache mit dem Vorsitzenden wahrzunehmen.

## § 8 Rechnungsprüfer

- Zwei Rechnungsprüfer aus dem Kreise der Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Sie sind unabhängig und nur den Mitgliedern verantwortlich und dürfen somit nicht dem Vorstand angehören. Ihnen ist auf Wunsch Zugang zu allen geschäftlichen Vorgängen zu ermöglichen. Sie prüfen die Bücher und Unterlagen des Schatzmeisters/Kassierers auf Richtigkeit und Vollständigkeit und erstatten der Mitgliederversammlung entsprechend Bericht.
- Dieser Bericht ist u. a. Grundlage für die Entlastung des Vorstandes.

# Prinzengarde Meckenheim 1933

e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Karneval

## § 9 Uniformen

- Jedes Mitglied erkennt ausdrücklich folgendes an: Die Uniformen sind und bleiben Eigentum der PGM, egal ob sie persönlich oder von der PGM angeschafft worden sind.
- Es ist untersagt, die Uniformen oder Teile davon bei Veranstaltungen, die nicht durch die PGM besucht werden, zu tragen oder zu verleihen.
- Die Uniform darf nicht verkauft, verliehen oder verpfändet werden.
- Beim Ausscheiden oder Ausschluss eines Mitglieds aus der PGM ist die Uniform unverzüglich und in einwandfreiem Zustand zurückzugeben.
- Träger einer eigenen Uniform verpflichten sich ausdrücklich, der PGM jederzeit diese zur Verfügung zu stellen. Bei Abgabe entscheidet der Vorstand über eine entsprechende Entschädigung.
- Nur Uniformhosen bleiben Eigentum des jeweiligen Mitglieds.
- Die Bestandteile der Uniform regelt die Uniformordnung.

## § 10 Satzungsänderungen

- Die jeweils beschlossene Satzung ist für alle Mitglieder bindend. Sie ist allen Mitgliedern auszuhändigen.
- Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Der Inhalt des zu beschließenden Satzungswortlauts muß den Mitgliedern mit der Einladung entsprechend mitgeteilt werden.
- Kommt es zu keiner erforderlichen Mehrheit, so ist innerhalb eines Monats eine neue Versammlung einzuberufen. Dann entscheidet die einfache Mehrheit.

## § 11 Vertraulichkeit

- Alle Diskussionen und Gespräche, die während der Versammlung bzw. den Vorstandssitzungen geführt werden, sind vertraulich zu behandeln und dürfen an Dritte außerhalb der PGM nicht weitergegeben werden. Über eine andere Vorgehensweise entscheidet der Vorstand.
- Mitteilungen an die Presse werden durch den Vorstand festgelegt und zur Veröffentlichung durch den Vorsitzenden bzw. den Schriftführer/Pressesprecher freigegeben.

## § 12 Auflösung des Vereins

Vor Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Meckenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Das zuständige Finanzamt ist hierüber vorher zu hören. Zu Liquidatoren werden - wenn keine Verhinderungsgründe entgegenstehen - der geschäftsführende Vorstand (1. und 2. Vorstand) bestimmt.

## § 13 Satzungsänderungsbeschuß

Die bisherigen Satzungen in der Gründungs-Fassung vom 31. März 1933, geändert durch die Fassung vom 04. Juni 1960, geändert durch die Fassung vom 20. Mai 1976, geändert durch die Fassung vom 02. Februar 1990, werden somit durch die vorliegende Fassung vom 07.11.1996 und durch die Mitglieder beschlossen und genehmigt.

Meckenheim, den 17.11.1996



# SATZUNG

## der Karnevalsgesellschaft

Prinzengarde  
Meckenheim

1933 e.V.

Mitglied im  
Bund Deutscher Karneval  
und  
RKK Rhein-Mosel-Lahn

1. Vorsitzende  
Monika Schell  
Am Ersdorfer Bach 3 53340 Meckenheim  
Tel.: 02225/13182

Internet: <http://www.prinzengarde-meckenheim.de>

Prinzengarde Meckenheim 1933 e.V.  
Raiffeisenbank Rheinbach

# Prinzengarde Meckenheim 1933 e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Karneval

## Neufassung der SATZUNG der Karnevalsgesellschaft Prinzengarde Meckenheim 1933 e. V.

### § 1 Gründung, Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein wurde am 28. Februar 1933 von folgenden karnevalistisch gesinnten Meckenheimer Bürgern gegründet:
  - Bertram, Franz
  - Büchel, Peter
  - Cöllen, August
  - Fey, Franz
  - Klein, Toni
  - Linden, Jean
  - Lomba, Karl
  - Peters, Willi
  - Schliebach, Wilhelm
  - Schneider, Jan
  - Schneider, Martin
  - Spilles, Franz
  - Spilles Ferdinand
  - Spilles, Josef
  - Spilles, Hubert
- Der Verein führt den Namen Karnevalsgesellschaft Prinzengarde Meckenheim 1933 e. V. Nachstehend PGM genannt.
- Sitz der PGM ist Meckenheim
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Zweck, Vereinsfarben, Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich den Zweck der Pflege und Förderung des heimatischen Karnevalsgebrauchs. Der Vereinszweck wird (auch) mit der Teilnahme an und der Durchführung von Karnevalsumzügen im Interesse der Öffentlichkeit gefördert.
- Erklärtes Ziel ist es, bei Förderung und Unterstützung der Heimatpflege im regionalen Bereich beizutragen sowie im Interesse des Gemeinwohls eine ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen herbeizuführen.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Angabensordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Außerhalb der Karnevals-Session beteiligt sich die PGM am kulturellen Leben in Meckenheim. Das Fanfarencorps der PGM steht dem Ortsausschuß und der Stadt Meckenheim bei entsprechenden Veranstaltungen zur Verfügung.
- Die Vereinsfarben der PGM sind rot und weiß.

# Prinzengarde Meckenheim 1933 e.V.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (über 18 Jahre) oder juristische Person sowie Personengesellschaften werden. Vereinsmitglieder können auch Jugendliche unter 18 Jahren werden, wenn bereits mindestens ein Elternteil aktives oder passives Vereinsmitglied ist. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden.

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben bzw. den Vereinszweck in besonderer Weise gefördert haben, durch Einholung eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder, sie sind zur Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen und Versammlungen berechtigt und mit ihrer Ernennung von der Beitragszahlung befreit.

### § 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- Für die Aufnahme bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller hiergegen Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Ablehnungsbescheides schriftlich einzulegen. Wird dem Einspruch von seiten des Vorstandes nicht stattgegeben, muß hierüber die nächste Mitgliederversammlung entscheiden. Hierfür ist erforderlich, daß mindestens 2/3 der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder für die Aufnahme des Antragstellers stimmt. Der Einspruch gilt andernfalls als zurückgewiesen, gleichfalls wenn er nicht fristgerecht eingelegt wird.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod. Eine Austrittserklärung muß schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand abgegeben werden. Ein Ausschluß kann aus wichtigem Grund gegenüber dem Mitglied ausgesprochen werden, insbesondere wenn das Mitglied in gröblicher Weise gegen die Vereinsinteressen, die Satzung des Vereins und die Zuforderng verstößt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied der festgesetzten Vertragsverpflichtung oder sonstigen Zahlungen/Umlagen nicht nachkommt und nach Mahnung nicht innerhalb von weiteren 4 Wochen die mitgeteilten Rückstände ausgleicht. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist berechtigt, im Vereinsinteresse einen einstweiligen Ausschluß gegenüber dem Mitglied auszusprechen. Es ruhen dann bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung die Rechte und Pflichten des Mitglieds mit Ausnahme der bestehenden Zahlungsverpflichtung. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht zur Stellungnahme. Beschließt die Mitgliederversammlung den Ausschluß, hat das Mitglied sofort etwaige in seinem Besitz befindliche Vereinsgegenstände zurückzugeben.

### § 5 Mitgliedsbeitrag

- Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Eine rückwirkende Beitragserhöhung ist unzulässig.
- Der Beitrag ist nach folgenden Gruppen festzulegen:
  - Einzelpersonen
    - Beitrag ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
    - Beitrag bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, einschließlich Monat der Vollendung des 16. Lebensjahres.
  - Ehepaare/Familien
    - Beitrag des 1. Ehegatten.
    - Beitrag des anderen Ehegatten.  
Eine Familie hat höchstens den Beitrag für ein Ehepaar mit einem Kind zu entrichten.
- Die Beiträge sind jährlich unaufgefordert im voraus beim Schatzmeister (Kassierer) bzw. auf das PGM-Vereinskonto einzuhalten. Sie sind Bringschulden
- Ein Anspruch auf Erstattung bereits entrichteter Beiträge besteht nicht.
- Bei Ableistung der Wehrpflicht/Zivildienstes ruht die Verpflichtung zur Beitragszahlung.
- In Sonderfällen kann der Vorstand auf Antrag für einzelne Mitglieder die Pflicht zur Beitragszahlung für einen begrenzten Zeitraum ruhen lassen.

### § 6 Mitgliederversammlung

- Nach Beendigung der Karnevalssession, spätestens jedoch bis Halbfasten, findet jedes Jahr eine Mitgliederversammlung statt. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich, spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von 10 % der Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit jeweils einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

# Prinzengarde Meckenheim 1933 e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Karneval

- Die Tagesordnung muß die Arbeitsberichte der wie folgt aufgeführten Vorstandmitglieder enthalten:

- Vorsitzenden und Stellvertretenden
- Schatzmeister/Kassierer
- Schriftführer
- Kommandant
- Elferratspräsident
- Fanfarencorpsleiter

Entlastung des Vorstandes nach dem Bericht der Rechnungsprüfer und im Anschluß alle 2 Jahre Neuwahlen des Vorstandes

- Für die Wahl des Vorsitzenden wird von der Versammlung ein Wahlleiter gewählt. Dieser führt die Wahl des Vorsitzenden durch. Nach dessen Wahl übernimmt der neue Vorsitzende die Versammlung.
- Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Rechnungsprüfer
  - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte
  - Entlastung des Vorstandes
- Mitgliederversammlungen haben mindestens alle 6 Monate stattzufinden. Sie sind durch den Vorstand einzuberufen.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß aus besonderen Gründen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder oder 1/3 des Vorstandes dies fordern. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, außerordentliche Mitgliederversammlungen nach Bedarf zusätzlich einzuberufen.

### § 7 Der Vorstand

- Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender und Stellvertretenden
- Schatzmeister/Kassierer
- Schriftführer
- Kommandant
- Elferratspräsident

Erweiterter Vorstand:

- Fanfarencorpsleiter
- Beisitzer für künstlerische Gestaltung
- Beisitzer für Jugend-Betreuung
- drei weitere Beisitzer

- Zur Vertretung des Vereins nach außen sind der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam befugt.
- Der Vorstand wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Er kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zu einer Arbeitstagung zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen und geleitet und deren Teilnahme sowie Inhalt ist zu protokollieren. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.
- Die Wahl der Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt nach entsprechenden Vorschlägen in jeweils geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung.
- Alle anderen Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung nach entsprechendem Vorschlag in freier Wahl gewählt werden, falls keiner der Anwesenden widerspricht.
- Der Vorsitzende führt die Geschäfts der PGM und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.